



Cyber-Grooming

Präventionstipps für Eltern, Kinder und Jugendliche

Phänomenbeschreibung

Beim sogenannten **Cyber-Grooming**, der gezielten Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet, sind die Täter meist ältere, fremde Männer. Sie geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als gleichaltrig aus, um sich so das Vertrauen der Minderjährigen zu erschleichen. Die Täter verfolgen meist das Ziel, sich auch in der „realen“ Welt mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen.

Rechtliche Einordnung

Wenn eine Kontaktaufnahme im Netz zum Ziel hat, eine minderjährige Person real zu treffen und sie zu sexuellen Handlungen zu bewegen, dann ist das möglicherweise schon eine strafbare Vorbereitungshandlung.

In Deutschland ist Cyber-Grooming bei unter 14-Jährigen verboten. Dafür wurde der § 176 Absatz 4 Nr. 3 StGB (Strafgesetzbuch) geschaffen:

„(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer [...]

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll [...].“

Trotz dieser rechtlichen Handhabe ist es schwierig, die Verwirklichung des Tatbestandes nachzuweisen. Eine Strafbarkeit wegen Versuchs ist gemäß § 176 Absatz 6 StGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Was ist zu tun, wenn man auf diese Art „angemacht“ wird?

- Sprich mit jemandem, dem du vertraust, zum Beispiel mit deinen Eltern, einem guten Freund oder deinen Lehrern.
- Triff dich nie allein mit einem dir nicht persönlich bekannten Chatpartner auch nicht aus Neugier.

Wie können Eltern zur Verhinderung beitragen?

- Sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik und achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in Chats und Sozialen Netzwerken keine persönlichen Angaben wie Adresse und Telefonnummer machen.
- Helfen Sie Ihren Kindern bei den Einstellungen für die Privatsphäre in Sozialen Netzwerken, um private Informationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur einem engen Personenkreis sichtbar zu machen.
- Wirken Sie darauf hin, dass Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll mit ihren Fotos und Videos umgehen und nicht alles posten.
- Eltern und Pädagogen sind gefragt, sich mit dem Internet auseinanderzusetzen und sich gemeinsam mit den Kindern über mögliche Gefahren, aber auch den Nutzen des Internets auszutauschen.
- Besprechen Sie mit Ihren Kindern den Unterschied zwischen einem „Freund“ im realen Leben und einem „Freund“ in der virtuellen Welt.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Abteilung 3, Dezernat 32,
Sachgebiet 32.1 - Prävention von Jugend-, Gewalt- und Drogenkriminalität,
Kinder-/Jugend- und Opferschutz
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Stand

Juli 2014

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 939-0
Fax: 0211 939-4119
E-Mail: landeskriminalamt@polizei.nrw.de
www.lka.nrw.de

